



Satzung

zur Regelung des Marktverkehrs
auf den von der Landeshauptstadt Kiel
veranstalteten Wochenmärkten
(**Wochenmarktsatzung**)

Vom 18. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 4, 17 Abs. 1 und 18 der Gemeindeordnung Schleswig- Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10.12.2009 folgende

Satzung

erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Landeshauptstadt Kiel betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den vom Bürger- und Ordnungsamt bestimmten Flächen zu den von ihm festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Fallen Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag, werden die Märkte am Vortag abgehalten. Ist auch dieser ein gesetzlicher Feiertag oder Sonntag, fallen die Märkte aus.

§ 3

Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet und räumlich begrenzt oder nicht begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzulassung) oder für einzelne Tage (Tageszulassung). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Zusätzliche Standflächen an einzelnen Tagen können auf Antrag durch die Marktaufsicht zugewiesen werden.
- (3) Die Dauerzuweisung ist schriftlich beim Bürger- und Ordnungsamt oder einer einheitlichen Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes zu beantragen.

Wird der Antrag abgelehnt, gilt die Bewerbung als Interessenbekundung für ein später stattfindendes Auswahlverfahren, wenn die/der Bewerber/in nicht widerspricht. Ist zu einem späteren Zeitpunkt ein entsprechender Platz zu vergeben, gilt die Interessenbekundung als erneute Bewerbung und wird in das dann stattfindende Auswahlverfahren mit aufgenommen

- (4) Soweit für einen bestimmten Standplatz eine Zulassung nicht erteilt oder im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) bis 8.00 Uhr und im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) bis 8.30 Uhr nicht genutzt wird, kann die Marktaufsicht für diesen Tag ausnahmsweise eine/n anderen Bewerber/in zulassen.
- (5) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Zulassung kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Bewerber/in die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Zulassung kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der/die Marktteilnehmer/in oder dessen/deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein/e Marktteilnehmer/in die nach der Gebührensatzung für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen der Landeshauptstadt Kiel vom 09.05.2008 (Marktgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit auf den Platz gebracht werden.

Mit dem Abbau der Verkaufsstände und der Abfuhr der Marktfahrzeuge darf erst nach der Marktzeit begonnen werden. Der Marktplatz muss spätestens 1½ Stunden nach Markttende geräumt sein, anderenfalls kann die Marktaufsicht auf Kosten der Verantwortlichen die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall durch die Marktaufsicht gestattet werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Marktteilnehmer/innen haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber/innen, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Entsprechend § 2 Abs. 3 der Abfallsatzung der Landeshauptstadt Kiel vom 17.11.1992 sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (Mehrweggeschirr) ausgegeben werden. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

- (9) Wenn Marktteilnehmer/innen Kabel oder Schläuche auf der Marktfläche verlegen, müssen diese Kabel oder Schläuche von den Marktteilnehmern/innen gegen Unfallgefahren und zur Herstellung von Barrierefreiheit abgesichert werden, dieses kann z. B. durch Überdecken mit Gummimatten oder Kabelbrücken geschehen. Bei einer Verlegung von Kabeln oder Schläuchen oberhalb der Stände sind Kabelmasten zu verwenden.

§ 7

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Marktteilnehmer/innen und Marktbesucher/innen haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jede/r Marktteilnehmer/in und Marktbesucher/in hat sich auf dem Festplatz so zu verhalten und seine/ihre Sachen in einem solchen Zustand zu halten, dass Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden und fremde Sachen nicht gefährdet oder beschädigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausgenommen hiervon sind politische und staatsbürgerliche Informationsstände.
 3. Tiere auf dem Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen. Fahrräder sind zu schieben.
 5. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 6. auf dem Marktplatz mitgebrachte alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle Marktteilnehmer/innen und deren Beschäftigte haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Marktteilnehmer/innen sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Freiflächen (auch anteilige Wegflächen) nach Ende des Marktes besenrein zu hinterlassen,
 4. Restmüll grundsätzlich selbst zu entsorgen,
 5. Verpackungsmaterialien und Wertstoffe gemäß den Bestimmungen der Abfallsatzung der Landeshauptstadt Kiel in der jeweils gültigen Fassung einer stofflichen Wiederverwertung zuzuführen.
- (3) Das Waschen von Fahrzeugen ist auf dem Wochenmarkt untersagt. Ist das Waschen von Verkaufszubehör erforderlich, so muss das dabei anfallende Schmutzwasser in die dafür vorhandenen Schmutzwassereinfläufe eingeleitet werden. Das bedeutet, dass kein Schmutzwasser auf die Marktfläche gelangen darf.

§ 9

Verkauf von Pilzen

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

§ 10

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis 1.000,00 € kann nach § 134 Abs. 5 bis 7 GO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarkt

satzung über

1. den Zutritt gemäß § 3,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 4 Abs. 7 Satz 3,
4. den Auf- und Abbau nach § 5,
5. Verkaufseinrichtungen nach § 6,
6. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 7 Abs. 3,
7. die Sauberhaltung des Marktes nach § 8 und
8. den Verkauf von Pilzen nach § 9

verstößt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 05. März 1978 außer Kraft.

Kiel, den 18.12.2009

Landeshauptstadt Kiel

Torsten Albig
Oberbürgermeister